Satzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weiding über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 7.12.1999

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 1013-1-1-F) erläßt die Gemeinde Weiding folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weiding über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 7.12.1999, zuletzt geändert am 13.3.2002

§1

§ 4 Abs. 1 Grabgebühr erhält folgende Fassung:

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für 15 Jahre

a) Einzelgrab	240,00 Euro	entspricht pro Jahr 16,00 Euro
b) Familiengrab	450,00 Euro	entspricht pro Jahr 30,00 Euro
c) Dreifachgrab (nur Friedhof Dalking)	660,00 Euro	entspricht pro Jahr 44,00 Euro

I) Urnenwabe 750,00 Euro
II) Urnenerdgrab 500,00 Euro

+ 200.00 Euro für quadratische Erdplatte

III) Urnenstele 1.000,00 Euro

+ 150,00 Euro für einheitliche Tafel

Die Gemeinde Weiding behält sich folgende Optionen bei der Gestaltung der Urnengrabanlage vor: Umfang, Größe und Art der an die Stele zu montierenden Tafel bestimmt die Gemeinde. Darüber hinaus erlaubt die Gemeinde keine überstehenden Buchstaben, sowohl auf der Tafel für die Stele, als auch auf der quadratischen Bodenplatte für die Urnenerdgräber. Die Gestaltung der Schrift, sowie ein evtl. gewünschtes Symbol liegen in der Gestaltungsfreiheit des Grabstellenbesitzers.

Für die Benutzung des Leichenhauses werden pauschal 100,00 Euro festgesetzt.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinde Weiding,

93495 Weiding, 1. Dezember 2021

Daniel Paul

Erster Bürgermeister